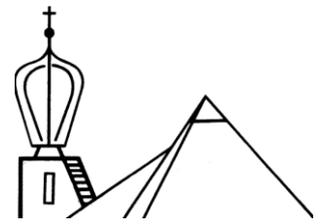




Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burgkirchen

Eichendorffring 12 - 84508 Burgkirchen

Schutzkonzept

zur

Prävention sexualisierter Gewalt

für die

Kirchengemeinde Burgkirchen an der Alz

Stand: 14.5.2025

**AKTIV GEGEN
MISSBRAUCH**

www.aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Geltungsbereich	4
3. Risiko- und Potential-Analyse	4
4. Leitbild zum Umgang mit sexualisierter Gewalt	5
5. Partizipation	6
5.1 Ansprechpersonen.....	6
5.2 Präventionsbeauftragte.....	7
6. Präventives Personalmanagement	8
6.1 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende.....	8
6.2 Auswahl- und Einarbeitungsverfahren für ehrenamtlich Mitarbeitende	8
6.3 Umgang mit Hospitierenden und Praktikant*innen	9
6.4 Umgang mit Ruhestandspfarrer*innen, Diakon*innen im Ruhestand	9
6.5 Umgang mit ehren- oder hauptamtlichen anderer kirchlicher Orte	10
6.6 Erweitertes Führungszeugnis	10
6.7 Dokumentation.....	11
7. Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz.....	12
7.1 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	12
8. Schulung und Fortbildung	15
9. Sexualpädagogisches Konzept	15
10. Beschwerdemanagement	17
11. Intervention bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.....	17
11.1 Interventionsleitfaden.....	17
11.2 Interventionsteam	19
11.3 Dokumentation.....	19
11.4 Beratungsrecht und Meldepflicht	19
12. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen	20
13. Aufarbeitung	20
13.1 Individuelle Aufarbeitung	21
13.2 Institutionelle Aufarbeitung	21
13.3 Konkretes Vorgehen bei der Aufarbeitung	22
14. Vernetzung und Kooperation	23
15. Öffentlichkeitsarbeit	24

15.1	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.....	24
15.2	Konkrete Maßnahmen.....	24
16.	Beschäftigtenschutz.....	26
16.1	Allgemeine Informationen	26
16.2	Schutz von betroffenen beruflichen Mitarbeitenden	27
16.3	Umgang mit/Schutz von beschuldigten Mitarbeitenden	27
16.4	Regelungen im Präventionsgesetz	27
17.	Inkrafttreten.....	28
18.	Anlagen:	29
A)	Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz.....	30
B)	Verhaltensregeln für den digitalen Raum	31
C)	Selbstauskunftserklärung.....	32
D)	Interventionsteam im Dekanatsbezirk Traunstein und in der Kirchengemeinde	33
E)	Externe Fachstellen und Ansprechmöglichkeiten	34
F)	Beschwerde- und Mitteilungsbogen	36

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept wurde erstmal im Zeitraum von Mai 2022 bis März 2025 von verschiedenen Mitgliedern der Kirchengemeinde (z. B. Kirchenvorstand, Senioren-Mica, Konfiteam, Kantorei, Kindergottesdienstteam u.a.) erarbeitet und von der Arbeitsgruppe Schutzkonzeptentwicklung zusammengetragen und ausformuliert.

Mitarbeitende sind alle, die ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kirchengemeinde tätig sind sowie Honorarkräfte.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Menschen, die sich in den Bereichen der Kirchengemeinde und in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten in 84508 Burgkirchen, Eichendorffring 12 und 14, aufhalten. Es gilt auch für Fremdgruppen und Vermietung. Diesen wird das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sofern Veranstaltung der Kirchengemeinde nicht in den eigenen Räumlichkeiten stattfinden, gilt das jeweilige Schutzkonzept vor Ort; sollte keins vorhanden sein, dann gilt dementsprechend dieses Schutzkonzept.

Der ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten, Schneibsteinstr. 7 in 84508 Burgkirchen, hat ein eigenes Schutzkonzept nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt und kontrolliert und überarbeitet es regelmäßig.

Dieses Schutzkonzept ergänzt das Präventionskonzept der evangelischen Jugend Bayern mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten.

Des Weiteren gilt bei Veranstaltungen mit Schnittstellen zum Dekanat das Schutzkonzept des evangelischen Dekanatsbezirks Traunstein z. B. mit Blick auf PamiTa, Kirchenmusik, Dekanatsjugend.

3. Risiko- und Potential-Analyse

Die Risiko- und Potentialanalyse wurde im Zeitraum von Februar 2023 bis Mai 2024 durchgeführt; dabei waren folgende Arbeitsbereiche beteiligt:

- Kirchenvorstand
- Kirche mit Kindern
- Jugend
- Senioren
- Musizierende
- Hauptamtliche
- Gottesdienst
- Erwachsenenbildung

Beim Erarbeiten der verschiedenen Bausteine unseres Schutzkonzeptes wurden die relevanten Bereiche aus dem Fragebogen beachtet. Am Ende der Schutzkonzepterstellung wurde der ausgewertete Fragebogen noch einmal überprüft.

Maßnahmen und Handlungsschritte, die sich aus der Analyse ergeben haben, aber keinem Baustein zugeordnet werden konnten:

Maßnahme	Verantwortliche*r	Umzusetzen bis
Risikomomente der Außenanlage, die sich jedoch nicht ändern lassen, im Blick behalten	Kirchenvorstand	Jährliche Überprüfung

4. Leitbild zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Kirchengemeinde Burgkirchen /Alz ist ein Raum, in dem die Würde aller Menschen als Gottes Ebenbild geachtet wird – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Beeinträchtigung oder ethnischer Herkunft.

Sie bietet Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen, einen sicheren Rahmen, in dem Nähe, Gemeinschaft und geteilter Glaube erlebt werden können.

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde übernehmen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Auch alle anderen Mitglieder der Kirchengemeinde sind aufgerufen, sich dafür verantwortlich zu fühlen.

Wo Menschen einander begegnen, besteht das Risiko für Verletzungen und Fehler. Wenn diese geschehen, werden sie nicht verschwiegen. Die Mitarbeitenden nehmen Beschwerden ernst und schaffen ein offenes Klima für den Umgang mit diesen Verletzungen und Fehlern. Sie tolerieren Grenzüberschreitungen oder gar Übergriffe nicht und gehen transparent damit um.

Alle Mitarbeitenden erhalten zur Einstellung das Leitbild und unterschreiben als Selbstverpflichtung den dazugehörigen Verhaltenskodex; dieser konkretisiert die Umsetzung des Leitbildes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Das obige Leitbild wird auf folgenden Wegen bzw. in folgenden Medien veröffentlicht:

- Homepage als Download
- wiederkehrende Aushänge in Schaukasten, Gemeindesaal
- wiederkehrende Hinweise im Gemeindebrief
- Bekanntmachung Gemeindeversammlung

5. Partizipation

Alle, die Angebote der Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz wahrnehmen, werden nach Möglichkeit an den Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass es in den Strukturen einer Kirchengemeinde notwendige Hierarchien und Machtgefälle gibt. Die Verantwortlichen nehmen Ideen und Impulse der Beteiligten auf; so wird die Position der Beteiligten gestärkt.

Alle Mitarbeitenden setzen sich aktiv für Strukturen und Prozesse ein, in die sich Teilnehmende mit ihren Perspektiven und Meinungen einbringen können. Dazu gehört eine offene Haltung gegenüber anderen Positionen und Vorstellungen.

Partizipation findet auf folgenden Ebenen statt:

- Teamsitzungen der verschiedenen Gruppen und Kreise
- Kirchenvorstand und Ausschüsse
- Dienstbesprechungen, Mitarbeitendengespräche

Die Mitarbeitenden kommunizieren klar ihre Ziele und stellen notwendige Ressourcen (Zeit und Raum, Informationen und passende Formate) zur Verfügung; damit werden Entscheidungsprozesse transparent. Beteiligte können so eigenverantwortlich entscheiden, in welchem Umfang sie sich einbringen möchten.

Das Thema Sexualisierte Gewalt betrifft alle; jede*r einzelne Mitarbeitende muss sich dem bewusst stellen. Der Kirchenvorstand achtet nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Inhalte dieses Schutzkonzepts von den jeweils Verantwortlichen in der täglichen Arbeit umgesetzt werden.

Er beschäftigt sich mit dem Schutzkonzept mindestens einmal jährlich in seinen Sitzungen und unterstützt die Umsetzung mit entsprechenden Entscheidungen und notwendigen Ressourcen.

Das Schutzkonzept wird spätestens alle fünf Jahre überprüft; das Datum wird am Ende dieses Schutzkonzepts festgehalten und ggf. überarbeitet.

5.1 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen stehen Betroffenen als Erstkontaktmöglichkeit vor Ort zur Verfügung; dabei sind sie zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie sind vom Kirchenvorstand in der Sitzung am 15.5.2024 berufen worden.

Die Ansprechpersonen sind über eine E-Mailadresse erreichbar. Eine Rückmeldung erfolgt im Regelfall innerhalb von 48 Stunden.

Die Ansprechpersonen für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz sind dem Schutzkonzept als Anlage beigefügt.

5.1.1 Aufgaben der Ansprechpersonen

Betroffene können sich an Ansprechpersonen wenden, um bei der Klärung ihrer Situation Unterstützung zu bekommen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Wichtigste Aufgabe

der Ansprechpersonen ist zugewandtes, aktives Zuhören und niederschwelliges Clearing¹: Sie leiten Betroffene an geeignete Stellen weiter, wie an die Ansprechperson im Dekanat Traunstein und die Ansprechstelle der Fachstelle der ELKB, das Hilfetelefon der zentralen Anlaufstelle <https://www.anlaufstelle.help> (Telefon: (08 00) 5 04 01 12, kostenlos und anonym; emailzentrale@anlaufstelle.help) sowie an regionale Fachberatungsstellen (s. Anhang).

5.1.2 Fortbildung und Vernetzung

Unsere Ansprechpersonen verpflichten sich, an den für sie vorgesehenen Fortbildungen der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Die Kosten für die Fortbildung übernimmt die Kirchengemeinde.

Eine Vernetzung der Ansprechpersonen findet über das Netzwerktreffen der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt statt.

5.2 Präventionsbeauftragte

5.2.1 Präventionsbeauftragte

Die*der aktuell benannte Präventionsbeauftragte für den Dekanatsbezirk Traunstein ist dem Schutzkonzept als Anlage beigefügt.

5.2.2 Aufgaben der Präventionsbeauftragten

Präventionsbeauftragte sind Themenwächter*innen. Sie achten darauf, dass die Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt gelebt und weiterentwickelt werden und nicht „in der Schublade verschwinden“. Sie sind Mitglied des Interventionsteams, achten auf die Gültigkeit des Interventionsleitfadens und machen die offiziellen Meldewege bekannt. Sie werben für Beratungs-, Informations- und Fortbildungsangebote und initiieren sie gegebenenfalls selbst.

5.2.3 Fortbildung und Vernetzung

Präventionsbeauftragte nehmen im Zeitraum ihres ersten Tätigkeitsjahres an einem Einführungsseminar für Präventionsbeauftragte teil sowie fortlaufend jährlich an einem Fachtag. Das Einführungsseminar und die jährlich stattfindenden Fachtage werden von der Fachstelle angeboten, die ebenso eine allgemeine Vernetzung der Präventionsbeauftragten organisiert und unterstützt. Sie nehmen an den regelmäßigen Vernetzungstreffen teil, die durch die Fachstelle angeboten werden.

¹ Klärung, Suche nach Lösungen, Zielen und Ressourcen. Ursprünglich aus dem Bereich des Bankenwesens, inzwischen auch ein Begriff im pädagogischen Kontext. Er meint ein lösungs- und ressourcenorientiertes Gespräch, an dessen Ende das weitere Vorgehen deutlich geworden ist.

6. Präventives Personalmanagement

Es gibt ein geregeltes Einstellungsverfahren für Hauptamtliche und Nebenamtliche sowie ein Auswahl- und Einarbeitungsverfahren für Ehrenamtliche.

6.1 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende

Für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren hauptamtlicher und nebenamtlicher Mitarbeitender gilt:

- Im Vorstellungsgespräch wird ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, sowie mit Fehlverhalten, Macht und sexualisierter Gewalt angesprochen. Die Bewerber*innen werden zu ihrer Einschätzung und Haltung zum Umgang mit Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt befragt.
- Bei Lücken im Lebenslauf oder häufigen Wechseln der Beschäftigung wird nach den Gründen gefragt. Gegebenenfalls wird um Erlaubnis gebeten, beim früheren Arbeitgebenden nachzufragen.
- Im Vorstellungsgespräch werden Schutzkonzept und Leitbild vorgelegt und in Grundzügen besprochen. Die genauere Besprechung folgt in der Einarbeitungsphase. Die Mitarbeitendenvertretung wird in die Bewerbungs- und Einstellungsphase einbezogen. Sie kann direkt an Gesprächen teilnehmen oder wird durch Dokumentation und Protokolle informiert.
- Der Verhaltenskodex wird den Bewerber*innen schon vor dem Dienstbeginn ausgehändigt. Der*die neue Mitarbeitende unterschreibt den Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln für den digitalen Raum bei Dienstbeginn.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt vor Arbeitsbeginn und wird alle fünf Jahre überprüft (s. auch 6.4.1).
- Die Teilnahme an der Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt erfolgt im ersten Dienstjahr, sofern kein aktuelles Teilnahmezertifikat vorliegt.

6.2 Auswahl- und Einarbeitungsverfahren für ehrenamtlich Mitarbeitende

Auch für die Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden gibt es ein geregeltes Auswahl- und Einarbeitungsverfahren.

- Im Erstgespräch werden die Motivation, die Kompetenzen und die persönliche Eignung der am Ehrenamt interessierten Person für die angestrebte Tätigkeit erfragt.
- Der Umgang mit Nähe und Distanz, sowie mit Fehlverhalten, Macht und sexualisierter Gewalt wird angesprochen. Die Interessierten werden zu ihrer Einschätzung und Haltung zum Umgang mit Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt befragt.
- Ebenfalls in einem der ersten Gespräche werden Schutzkonzept und Leitbild vorgelegt und in Grundzügen besprochen. Die genauere Besprechung folgt in der Einarbeitungsphase.
- Der Verhaltenskodex wird den Interessierten ausgehändigt und besprochen. Vor der ersten Beschäftigung im Ehrenamt unterschreibt der*die neue Mitarbeitende den Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln im digitalen Raum.

- Der*die Ehrenamtliche nimmt im ersten Jahr an einer Basisschulung teil und belegt das über ein Zertifikat.
- Je nach Art, Intensität und Dauer der vorgesehenen Tätigkeiten wird bewertet, ob die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Im Abschnitt 7.4 sind die Regelungen dazu aufgeführt.
- Chorsänger*innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodizes. Chorsänger*innen mit besonderen ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb des Chores müssen zudem die Teilnahme an einer Basisschulung nachweisen.

6.3 Umgang mit Hospitierenden und Praktikant*innen

Für Hospitierende (z. B. Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z. B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln im digitalen Raum und die Wahrung des Datenschutzes (unterschriebene Schweigepflichtserklärung). Bei Minderjährigen unterschreibt zudem ein Erziehungsberechtigter.

Personen, die von Gericht mit Sozialstunden an die Kirchengemeinde verwiesen worden sind, dürfen nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie werden nur unter Aufsicht für Garten- bzw. Reinigungsarbeiten eingesetzt.

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Hospitierende und Praktikant*innen sind begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kirchengemeinde tätig.

6.4 Umgang mit Ruhestandspfarrer*innen, Diakon*innen im Ruhestand

Für Ruhestandspfarrer*innen sowie für Diakon*innen im Ruhestand erfolgt zu Beginn des Einsatzes in der Kirchengemeinde eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln für den digitalen Raum und die Wahrung des Datenschutzes (unterschriebene Schweigepflichtserklärung).

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Auf Aufforderung, jedoch spätestens alle fünf Jahre, muss erneut eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet werden.

6.5 Umgang mit ehren- oder hauptamtlichen anderer kirchlicher Orte

Für Pfarrer*innen, Diakon*innen, Religionspädagog*innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus anderen Landeskirchen sowie aus anderen Herkunftsländern, die nur kurzzeitig (z.B. im Rahmen einer Vertretung in der Kirchengemeinde tätig werden) erfolgt zu Beginn des Einsatzes eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln für den digitalen Raum und die Wahrung des Datenschutzes (unterschriebene Schweigepflichtserklärung).

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

6.6 Erweitertes Führungszeugnis

6.6.1 Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde

Bei Einstellung wird von allen Personen, die in der Kirchengemeinde angestellt werden, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis angefordert. Es muss vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Kosten hierfür trägt die*der Bewerber*in (§4 Abs. 7 PräVG).

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert (Ausstellungsdatum und Datum der Einsichtnahme). Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei dem jeweiligen Mitarbeitenden.

Auf Anforderung, jedoch spätestens alle fünf Jahre, muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und die Einsichtnahme dokumentiert werden. Die Kosten hierfür trägt die Kirchengemeinde (§4 Abs. 7 PräVG).

Die Zuständigkeiten für die Einsichtnahme und Dokumentation sind folgendermaßen geregelt:

- Das erweiterte Führungszeugnis wird bei Einstellung im Pfarrbüro vorgelegt und in der Personalakte geführt (Vorlage- und Wiedervorlagedatum).

Die Kirchengemeinde fordert das erweiterte Führungszeugnis für seine oben benannten Geltungsbereiche an, sofern es nicht durch übergeordnete Stelle im Landeskirchenamt erfolgt (Pfarrer*innen, Diakon*innen, Religionspädagoge*innen, Kirchenmusiker*innen).

6.6.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde

In bestimmten sensiblen Bereichen wird auch von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis gefordert. Die Gebühr für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist bei Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Dienstgeber kostenfrei und wird alle 5 Jahre auf Anforderung aktualisiert. Dies umfasst insbesondere alle Bereiche, in denen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Gruppen arbeiten. Hintergrund: Einschlägig vorbestrafter Personen dürfen keine Tätigkeit mit diesen Gruppen übertragen werden (vgl. SGB VIII §72a, §4 PrävG). Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

In der Kirchengemeinde Burgkirchen gilt diese Regelung neben den gesetzlichen Vorlagen folgendermaßen:

- In der Kinder- und Jugendarbeit für Ehrenamtliche über 18 Jahre muss ein erw. Führungszeugnis für die Konfiarbeit und bei mehrtägigen Veranstaltungen vorliegen.
- Alle anderen Ehrenamtlichen müssen die Selbstauskunftserklärung unterschreiben, bei Minderjährigen zudem ein Erziehungsberechtigter.

Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln für den digitalen Raum sind von allen Mitarbeitenden vor Beginn der Tätigkeit zu unterzeichnen.

Die Aufforderung und Dokumentation erfolgen analog zu den Abläufen bei den erweiterten Führungszeugnissen. Für die einzelnen Arbeitsbereiche werden im Pfarramt Listen geführt. Neue ehrenamtlich Mitarbeitende werden dem Pfarramt unverzüglich gemeldet. Die unterschriebenen Exemplare des Verhaltenskodex sowie der Verhaltensregeln für den digitalen Raum werden im Pfarramt entsprechend geltenden Datenschutzvorgaben verwahrt.

6.7 Dokumentation

In der Personalakte bzw. Ehrenamtsliste werden dokumentiert:

- die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung; ein Muster der Selbstverpflichtungserklärung wird im Pfarramt aufbewahrt und kann während der Bürozeiten eingesehen werden.
- das Zertifikat für die absolvierte Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt.
- Vorlage und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses: Dokumentation von Ausstellungsdatum, Datum der Einsichtnahme und Datum der erneuten Wiedervorlage.

Die Aufbewahrung der Dokumentationen und Mitarbeiterlisten erfolgt datenschutzkonform (z. B. in der ELKB-Cloud bzw. im Tresor) durchs Pfarrbüro. Bei Wechsel der verantwortlichen Mitarbeitenden werden die Unterlagen an die Nachfolgenden bzw. Vertretung übergeben und dort datenschutzkonform verwahrt.

7. Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz

7.1 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Arbeit mit Menschen erzeugt Nähe. Mitarbeitende tragen dafür Verantwortung, diese Nähe in der nötigen professionellen Distanz zu gestalten, wie sie im Verhaltenskodex formuliert ist. Auch der digitale Raum benötigt eine besondere Reflexion des Umgangs von Nähe & Distanz und den damit verbundenen Risiken. Deshalb gibt es verbindliche Verhaltensregeln für den digitalen Raum.

7.1.1 Verhaltenskodex

Die Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander und mit Gott. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Diese Haltung findet Ausdruck im folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, z. B. Kinder und Jugendliche, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleg*innen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.
2. Ich trage dazu bei, dass durch meine Tätigkeit keine sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt möglich werden.
3. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst, pflege einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
5. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot² (§3 PrävG) und nutze meine Funktion nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
6. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
8. Wenn ich bei meiner Tätigkeit eine Grenzüberschreitung bemerke oder von ihr erfahre, wende ich mich an eine der Ansprechpersonen oder an Fachberatungsstellen und lasse mich beraten.
9. Ich vermeide jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
10. Ich verpflichte mich, in meinem Aufgabengebiet verbindliche und konkrete Schutzvereinbarungen mit den anderen Mitarbeitenden zu treffen und einzuhalten.

² § 3 Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge

(1) Mitarbeitende haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) In Seelsorgebeziehungen verbietet sich jede Art von sexuellem Kontakt.

(3) Vertrauensbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse und Interessen genutzt werden; die Ausübung sexualisierter Gewalt ist allen Mitarbeitenden untersagt.

11. Ich werde entsprechend dem Interventionsplan der Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz vorgehen, wenn ich sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt wahrnehme.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen wegen sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber umgehend meine Vorgesetzten.

Dieser Verhaltenskodex setzt den Grundrahmen für meine Tätigkeit mit mir anvertrauten Menschen. Ich bin über die Inhalte dieses Verhaltenskodex informiert und erkenne diese als verbindlich an.

Ort, Datum	Name
kirchliche Dienststelle	Unterschrift

7.1.2 Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Digitale Räume in all ihren verschiedenen Ausprägungen sind aus der gemeinsamen Arbeit nicht mehr wegzudenken. Soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzsysteme und viele weitere digitale Werkzeuge werden regelmäßig genutzt, um miteinander zu kommunizieren oder sich virtuell zu treffen. Ihre Nutzung birgt aber auch Risiken. So können digitale Räume für Cybergrooming³, Cybermobbing⁴ oder verschiedene Formen von Übergriffen genutzt werden.

Folgende verbindliche Regelungen dienen dazu, diesen Risiken zu begegnen, sich für sichere digitale Räume einzusetzen und die anvertrauten Menschen zu schützen:

1. Der Umgang mit der eigenen Handynummer erfolgt reflektiert; ich nutze für die Kommunikation mit Teilnehmenden oder deren Sorgeberechtigten möglichst meine dienstliche Nummer.
2. Allen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird vom Dienstgeber eine dienstliche Rufnummer zur Verfügung gestellt.
3. Die Telefonnummern oder Email-Adressen von Teilnehmenden darf ich nicht ohne deren Einwilligung an andere weiterleiten oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen teilen.
4. Ich darf keinen privaten Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen über private digitale Kanäle (z. B. Messenger, Email, Social-Media- Plattformen) haben.
5. Ich halte mich bei der Nutzung von Messengerdiensten und anderen digitalen Werkzeugen an die Datenschutzverordnung der ELKB, d. h. keine Veröffentlichung von digitalen Bildern, Videos u.ä., die im Rahmen der Zusammenkünfte entstanden sind.

³ Gezieltes Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte/der sexuellen Belästigung. Cybergrooming ist strafbar (§176b StGB).

⁴ Das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer im digitalen Raum über einen längeren Zeitraum hinweg.

6. Ich administriere die von mir genutzten digitalen Kanäle aktiv, um Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Kommentaren zu schützen.
7. Jede Form von digitaler Belästigung ist inakzeptabel. Findet diese statt, werde ich die Belästigung ansprechen und dokumentieren, damit die Dienststelle konkrete Interventionsmaßnahmen einleiten kann.
8. Ich bin darüber informiert, dass ich mich an die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde wenden kann, wenn ich mich online belästigt oder bedroht fühle, und informiere darüber auch die Teilnehmer meiner Veranstaltungen.
9. Ich biete in der digitalen Kommunikation mehrere Möglichkeiten an (z. B. Emailverteiler, Newsletter, Messenger), damit Teilnehmende und Mitarbeitende selbst entscheiden können, welche Wege sie nutzen wollen.

Weitere Informationen:

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_aktualisiert.pdf

Ich wurde über die Inhalte dieser Verhaltensregeln im digitalen Raum informiert und erkenne diese als verbindlich an.

Ort, Datum	Name
kirchliche Dienststelle	Unterschrift

7.1.3 Umgang mit dem Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln für den digitalen Raum werden in den einzelnen Teams besprochen und von allen Mitarbeitenden unterschrieben. Neue Mitarbeitende erhalten ihn zu Beginn ihres Dienstes oder Ehrenamtes. Die zuständigen Verantwortlichen sind hier in der Bringschuld und senden die unterschriebenen Erklärungen unaufgefordert an das Dekanat.

Zusätzlich steht das Prinzip der „Voice-, Choice- und Exit-Option“ allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden der jeweiligen Veranstaltungen offen.

Der Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln für den digitalen Raum werden auf der Homepage veröffentlicht und mit allen neuen Mitarbeitenden besprochen, sowie bei Gremiensitzungen, Pfarrkonferenzen und Fortbildungen thematisiert.

8. Schulung und Fortbildung

Präventive Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt ist der beste Schutz. Inhalte der Präventions- und Sensibilisierungsarbeit sind:

- was versteht man unter sexualisierter Gewalt
- welche Strategien verfolgen Täter*innen
- welche Risikofaktoren begünstigen sexualisierte Gewalt
- was sind die Grundsätze im Kontakt mit Betroffenen
- welches Handeln ist notwendig, wenn ein Verdacht im Raum steht (Intervention)

Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden eine entsprechende Präventionsschulung erhalten, gelten folgende Regelungen:

- Jugendleiter*innen unter 15 Jahren erhalten im Zuge des Orientierungskurses eine Schulung.
- Jugendleiter*innen ab 15 Jahren sind angehalten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einem Jugendleiter*in-Grundkurs nach JuLeiCa-Standards teilzunehmen und erhalten in diesem Rahmen ihre Schulung. Alternativ können sie, sofern sie schon 18 sind, auch an einer Basisschulung teilnehmen.
- Chorsänger*innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodizes. Chorsänger*innen mit besonderen ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb des Chores müssen zudem die Teilnahme an einer Basisschulung nachweisen.
- Das Dekanat bietet für Mitarbeitende mindestens einmal jährlich die Basisschulung bzw. entsprechende Präventionsschulungen in der Region an. Alternativ ist die Teilnahme an einer Online-Schulung der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt möglich. Die Teilnahme sollte so schnell wie möglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahrs der Mitarbeit geschehen. Der Nachweis über die Schulungsteilnahme ist nach Abschluss vorzulegen. Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine Schulung besucht, ist ebenfalls eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- Die Fahrtkosten zu den Schulungen werden erstattet.
- Alle fünf Jahre muss eine Schulung bzw. Fortbildung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt besucht werden.

Das Pfarramt informiert die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden über die jeweils aktuellen Schulungen. Nach zweifacher Erinnerung, an einer Schulung teilzunehmen, sucht der/die Vorgesetzte*r das Gespräch. Ist die Person nicht gewillt, an einer Schulung teilzunehmen, muss sie von der Mitarbeit in der Kirchengemeinde ausgeschlossen werden.

9. Sexualpädagogisches Konzept

In vielen Bereichen unserer kirchlichen Arbeit begegnen uns Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters und in unterschiedlichen Arbeitsformen. Je nach Setting oder Alter der Kinder unterscheiden sich die Themen, die Sexualität berühren: von Körperkontakt bei

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

Kennenlernspielen, Hygiene während Übernachtungen, bis hin zu persönlichen Fragestellungen durch langjährige, vertrauensvolle Beziehungen.

Wir wollen Raum dafür geben, dass Kinder und Jugendliche offen ihre Fragen zur Sexualität stellen können und alters- und entwicklungsangemessene Antworten erhalten. Wir setzen uns aktiv mit der Thematik auseinander und laden uns bei Bedarf Fachpersonal ein. Als Mitarbeitende in der Kirchengemeinde vor Ort wissen wir, dass wir auch in diesem Lebensbereich eine Vorbildfunktion haben.

Diese Auseinandersetzung und das Bewusstsein darüber tragen dazu bei, dass wir als kompetente Ansprechpersonen von jungen Menschen identifiziert werden.

Sexualität gehört zu unserer Persönlichkeit. Sie wird in jedem Lebensalter anders gestaltet. Dass Sexualität sich unterschiedlich zeigt und auch unterschiedlich gelebt wird, ist uns bewusst. Diese Unterschiedlichkeit prägt uns im Umgang mit den Themen und Äußerungen der Kinder und Jugendlichen.

Wir schätzen die gelebte Vielfalt an Lebensformen, Familienformen und Rollenbildern in unseren Gremien und Teams. Dies bringt zum Ausdruck, dass wir alle geliebte Geschöpfe Gottes sind.

Kinder, Jugendliche und auch Mitarbeitende bringen Gefühle und Erfahrungen aus dem privaten Bereich mit in die Kirchengemeinde. Auch im Miteinander vor Ort entstehen Emotionen. Wir wollen Raum geben, diese Gefühle auszusprechen. Auch sollen hier positive Erfahrungen in der Gestaltung von freundschaftlichen, nicht-sexuellen Beziehungen gesammelt werden können.

Genauso sind Paarbeziehungen und Verliebtheit, Trennungen und die dazu gehörenden Dynamiken Themen, die die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt und dementsprechend berücksichtigt werden muss.

Dabei beachten wir die gesetzlichen Schutzaltersgrenzen und das Machtgefälle innerhalb der Gemeinde (Dekanat, Einrichtung). Damit die Schutzaltersgrenzen im Umgang mit Sexualität und die Rechte der Jugendlichen bekannt sind, legen wir Informationsmaterial im Jugendraum aus und gestalten eine Themeneinheit dazu.

Wir treffen Vorkehrungen, damit in Gruppen und Kreisen, während verschiedener Freizeiten und anderer Situationen die Grenzen jedes Einzelnen möglichst nicht überschritten werden. Dazu ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten sich ihrer eigenen Grenzen bewusst sind, wie z. B.: Was mag ich im Zusammensein mit der Gruppe? Wo muss ich der*dem anderen Freiräume lassen? Solche und ähnliche Fragen sind im Vorfeld hilfreich. Sie helfen, meine Grenzen und die der anderen zu wahren.

Wir hängen Informationsmaterial zu spezifischen Beratungsangeboten in unseren Räumen und Schaukästen aus. Zusätzlich veröffentlichen wir die Kontakte von Hilfs- und Beratungsstellen auf unserer Homepage.

Über all diese Schritte informieren wir Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie Interessierte. Das ist vor allem vor größeren Maßnahmen, wie z.B. Freizeiten wichtig. Zusätzlich gibt es immer die Möglichkeit, mit dem Leitungsteam der Gemeinde (Dekanatsbezirk, Einrichtung) darüber ins Gespräch zu kommen, neue Themenbereiche aufzunehmen oder Anregungen im Rahmen von Konfiarbeit oder Erwachsenenbildung zum Thema zu geben.

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

10. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden innerhalb der Kirchengemeinde werden wahr- und ernstgenommen. Sie sind eine niedrigschwellige Möglichkeit, Partizipation zu gestalten und Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden.

Kindern und Jugendlichen müssen ebenso entwicklungsangemessene Beschwerdemöglichkeiten zu Verfügung stehen wie Erwachsenen.

Als Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldung findet Begegnung auf Augenhöhe statt: Beschwerden werden ernstgenommen und nicht bagatellisiert; Vorwürfen wird unter Berücksichtigung des Beschwerde- und Mitteilungsbogens (s. Anhang) nachgegangen.

In der Kirchengemeinden Burgkirchen/Alz gibt es folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Pfarrer*innen,
- Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt
- Kummerkasten im Kirchenvorraum (regelmäßige Leerung) – anonym
- Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Mitarbeitendenvertretung für Mitarbeitende

Die Beschwerdemöglichkeiten werden folgendermaßen veröffentlicht:

- Gemeindebrief; Aushänge: Schaukasten, Gemeindesaal, Vorraum Kirche

11. Intervention bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt.

Um Gefährdungen und übergriffiges Verhalten schnell zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern, ist unverzügliches Handeln nötig. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.

Die Zuständigkeit liegt auf der Leitungsebene. **Alle Maßnahmen müssen mit der*dem geschäftsführenden Pfarrer*in und dem Dekan*in abgestimmt werden.** Sollte die*der geschäftsführende Pfarrer*in oder die*der Dekan*in Teil des Verdachtes sein, müssen alle Maßnahmen mit der Regionalbischöfin bzw. dem Regionalbischof abgestimmt werden.

11.1 Interventionsleitfaden

Für das Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist der Interventionsleitfaden der ELKB mit seinem Interventionsplan verbindlich.

Grundsätze der Intervention sind: alle Beteiligten im Blick behalten, keine alleinigen Entscheidungen treffen, das Interventionsteam bzw. den informierten Personenkreis klein halten, um handlungsfähig zu sein.

Eine erste, ganz grundlegende, Orientierung bietet das Handlungsschema „E.R.N.S.T. machen“. Es benennt Eckpunkte einer Intervention als leicht einprägsames Wort und bildet einen Handlungsleitfaden:

- E – Erkennen:** Anzeichen sexualisierter Gewalt ernst nehmen, klar benennen, nicht bagatellisieren.
- R – Ruhe bewahren:** Überlegt agieren; keine Dramatisierung und keine Überstürzung; wichtig: Reflexion und Beratung.
- N – Nachfragen:** Möglichst klares Bild der Sachlage bekommen: nachfragen, was passiert ist, wer betroffen und wer beteiligt ist. Vorsicht: nicht Nachbohren und zu sehr ins Detail gehen; intensive Befragung gehört in den Zuständigkeitsbereich der Polizei.
- S – Sicherheit herstellen:** Die/der Betroffene muss geschützt werden, ggf. Stabilisierung notwendig. Betroffene*r und Beschuldigte*r trennen; überlegen, ob die/der Betroffene eine*n Helfer*in an der Seite benötigt.
- T – Täter*innen stoppen:** klare Grenze ziehen, was erlaubt ist und was nicht; Fehlverhalten benennen; Konsequenzen absprechen.

Bis zum Vorliegen des aktuell gültigen Gesamtinterventionsleitfadens der ELKB gelten die Informationen im Handlungsleitfaden für Dekan*innen und in der Ordnung zum Beschäftigtenschutz in der ELKB, wie sie im Intranet zur Verfügung stehen.

Aufgaben der*des Dienstvorgesetzten (Leitungsebene) bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten sind: Opfer schützen, mit der*dem Beschuldigten angemessen umgehen (Fürsorgepflicht), das Umfeld informieren und begleiten, den Sachverhalt auf Plausibilität prüfen und das Verfahren koordinieren.

Dem/der Pfarrer*in ist bewusst, dass er/sie hier in der Rolle der*des Dienstvorgesetzten agiert (und nicht als Seelsorger*in).

Vorgehen auf Leitungsebene:

1. Der *die geschäftsführenden Pfarrer*in als Dienstvorgesetzte*r ist im Verdachtsfall zeitnah zu informieren. Diese*r informiert Dekan*in. Sollte die*der geschäftsführende Pfarrer*in Teil des Verdachtes sein, ist sofort der/die Dekan*in als nächsthöhere*r Dienstvorgesetzte*r zu informieren.
2. Dekan*in beruft unmittelbar nach Aufkommen eines begründeten Verdachts das Interventionsteam ein.
3. Das Interventionsteam unterliegt strengster Vertraulichkeit.
4. Dekan*in informiert zeitgleich die Meldestelle der ELKB und lässt sich bzw. das Team beraten; ebenfalls zeitgleich wird der Regionalbischof in Kenntnis gesetzt.
5. Der gesamte Prozess ab Aufkommen des Verdachtes wird aussagekräftig dokumentiert.

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

6. Der Aufgabenbereich des Interventionsteams ist institutionsbezogen (Klärung von Zuständigkeiten, Prüfung der Gefährdungslage, Dokumentation, Handlungsplan), opferbezogen (Trennung von beschuldigter Person, Information über weitere Schritte, Vermittlung von Hilfe und Unterstützung) und auf den Beschuldigten bezogen (Wahrung der Unschuldsvermutung, solange sich der Verdacht nicht erhärtet; vorübergehendes Einstellen des Dienstes, ggf. Beratungsangebote vermitteln).
7. Im Zusammenspiel mit der Meldestelle, der/dem nächsten Dienstvorgesetzten und dem Interventionsteam wird über folgende Schritte beraten bzw. diese eingeleitet:
 - Weitere Beobachtung
 - Disziplinarisches Gespräch
 - Übergabe an Dienstrechtsabteilung
 - Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde
 - Bei Nichterhärtung des Verdachtes ggf. Schritte der Rehabilitation

11.2 Interventionsteam

Das Interventionsteam des Dekanatsbezirks Traunstein unterstützt den Leitungsverantwortlichen, bespricht das Vorgehen und stellt das Vier-Augen-Prinzip sicher.

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. Dekan*in (Verfahrensleitung)
2. Stellvertretende*r Dekan*in
3. Präventionsbeauftragte*r im Dekanatsbezirk Traunstein
4. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person
5. Person mit benötigter Fachexpertise / Erfahrene Fachkraft
6. Weitere Person mit benötigter Fachexpertise / Erfahrene Fachkraft
7. ggf. fallbezogen eine Person, die gegenüber der beschuldigten Person weisungsbefugt ist.

Das Interventionsteam des Dekanats ist zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet. Die Namen und Kontaktdaten stehen im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

11.3 Dokumentation

Informationen im Zusammenhang mit Verdächtigungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt sowie die durch das Interventionsteam festgelegten Maßnahmen werden dokumentiert. Die Dokumentation wird an einem verschlossenen Ort aufbewahrt, der vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt ist.

11.4 Beratungsrecht und Meldepflicht

Kommt es zu Verdachtsfällen, haben alle kirchlichen Mitarbeitenden immer das Recht, sich bei der Meldestelle der ELKB beraten zu lassen. Ergeben sich aus dem Sachverhalt erhärtete Hinweise auf sexualisierte Gewalt, greift die Meldepflicht. Im Regelfall läuft die offizielle Meldung über die*den Dekan*in.

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

Eine Meldung kann auch durch andere kirchliche Mitarbeitende oder Betroffene selbst erfolgen.

Kontaktdaten der Meldestelle der ELKB:

Tel. 089 / 5595 – 342 oder 089 / 5595 – 676, Email: meldestellesg@elkb.de

12. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Wenn die Prüfung von Verdachtsmomenten ergeben hat, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde, muss diese Person rehabilitiert werden.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufs der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Kirchengemeinde,
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Das Interventionsteam berät und begleitet diesen Schritt. Handelnd sind der*die Leitungsverantwortliche und weisungsbefugte Personen.
- Die zuständige Person für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist einzubeziehen.
- Beratung und Unterstützung erfolgt durch die Meldestelle der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB.
- Datenschutzrechtliche und arbeits- bzw. dienstrechtliche Vorgaben sind zu beachten.
- Die beschuldigte und die betroffene Person müssen über das eingeleitete Rehabilitierungsverfahren informiert werden.
- Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass es richtig war, sich in Verdachtsfällen an die Leitungsperson zu wenden.
- Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person werden durchgeführt (z. B. Absprachen zur Weiterarbeit an der vorherigen Stelle, Klärung von Einzel- und Teamsupervision, Durchführung eines Elternabends, öffentliche Stellungnahme als Pressemeldung ...).
- Das beteiligte Umfeld wird ggf. nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person informiert.
- Die Öffentlichkeit wird ggf. nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person informiert.

13. Aufarbeitung

An die Intervention schließen sich Aufarbeitungsprozesse an. Dabei wird zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung unterschieden.

13.1 Individuelle Aufarbeitung

Bei der individuellen Aufarbeitung stehen die betroffenen Personen im Mittelpunkt. Die Betroffenen erhalten Angebote der Begleitung, Vermittlung von Unterstützung, Beratung und Therapie, sowie kreative Verarbeitungsmöglichkeiten.

Ebenso erhalten Betroffene transparente Informationen über Interventionsschritte, die noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Ausführungen finden sich unter 13.3 Konkretes Vorgehen bei der Aufarbeitung.

13.2 Institutionelle Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung betrifft die eigenen Strukturen, die Fehlerkultur, die Maßnahmen und Angebote der Kirchengemeinde. Lücken und Fehler werden wahrgenommen, verändert und das Schutzkonzept überprüft.

Leitend sind dabei folgende Fragen:

- Was hat Übergriffe ermöglicht?
- Welche Gelegenheits- und Gewohnheitsstrukturen haben sich eingeschlichen und müssen kritisch hinterfragt werden?
- Wo liegen blinde Flecken im Dekanatsbezirk?
- Ist genügend Sensibilität und Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt im Dekanatsbezirk vorhanden?
- Konnte den Betroffenen vermittelt werden: „Wir nehmen Sie ernst und glauben Ihnen.“?

Aufarbeitung ist bei aktuellen Fällen notwendig, aber auch bei Fällen, die schon länger zurückliegen.

Aufarbeitung von aktuellen Fällen

Folgende Fragen ergänzen die bereits oben genannten Punkte:

- Was braucht der*die Betroffene jetzt?
- Wer braucht sonst noch Unterstützung? Angehörige, Zeug*innen, Mitarbeitende haben im Nachgang zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt oftmals Unterstützungsbedarf.
- Wie kann eine Überprüfung des Schutzkonzeptes die Hürden für mögliche Übergriffe erhöhen?
- Meldung an die Ansprechperson des Dekanats bzw. an das Interventionsteam.

Aufarbeitung von länger zurückliegenden Fällen

Ausgangspunkt bilden meist Äußerungen Betroffener. Mehr als bei akuten Übergriffen spielen hier v.a. soziale Systeme, die über viele Jahre eventuell ein Geheimnis gehütet haben, und der Prozess der Aufdeckung von Tabus eine große Rolle. Eine Beratung in der Meldestelle der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB ist daher unerlässlich. Leitend sind folgende Fragen:

- Gibt es Erkenntnisse zu weiteren Betroffenen in unserer Kirchengemeinde?
- Ist die beschuldigte Person noch am Leben?
- Welche Motivation haben die Betroffenen mit ihrem Anliegen nach Aufarbeitung? Oder auch: Welche Motivation treibt Dritte an, die einen Aufarbeitungsprozess anstoßen wollen?
- Was hat die Kirchengemeinde dazu beigetragen, dass sexualisierte Gewalt geschehen konnte? Auch andere Gewaltformen im Vorfeld und parallel dazu müssen hier betrachtet werden und das Thema Machtmissbrauch.
- Gibt es religiöse, theologische und geistliche Denkmuster in der Kirchengemeinde, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben?
- Welche Erkenntnisse bringen diese Gespräche und Analysen für die Zukunft? Wo tragen höhere Sensibilität und Maßnahmen zu mehr Schutz bei?
- Braucht es etwas Bleibendes als Erinnerungskultur?
- Sind die Vorgaben des Schutzkonzepts z.B. bzgl. der Basisschulungen, Führungszeugnisse erfüllt?

Bei allen Überlegungen werden die Betroffenen mit einbezogen. Sie sind die Expert*innen und entscheiden individuell, wie sie sich einbringen können und wollen.

13.3 Konkretes Vorgehen bei der Aufarbeitung

13.3.1 Unterstützung der Betroffenen

Den Betroffenen werden ab Bekanntwerden, Meldung und/ oder Erstgespräch hauptamtliche Personen genannt, die sie jederzeit kontaktieren können. Das können auch abweichende Personen zu den Personen sein, die für die Bearbeitung des Vorfalls zuständig sind, um ggf. das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Sowohl die Personen, die den Vorfall bearbeiten, als auch die Personen, die ggf. für die Begleitung der Betroffenen verantwortlich sind, melden sich aktiv in gewissen Zeitabständen bei den Betroffenen. Wenn es sich bei Betroffenen um Minderjährige handelt, werden die Eltern und ggf. die Familie in die entsprechende Unterstützung einbezogen.

In den Gesprächen wird festgestellt, was die Betroffenen benötigen; ggf. wird Kontakt zu beratenden oder betreuenden Stellen und Hilfsangeboten hergestellt.

Wenn der Vorfall im Bereich der Ehren- und Hauptamtlichen bekannt ist, zielen bedarfsweise Reflexions- und Informationsgespräche auf Unterstützung der Betroffenen.

13.3.2 Nachsorge in der Institution

Nachsorge beginnt bereits im Rahmen der Bearbeitung eines Vorfalls; dazu gehört, dass die beteiligten Personen, die die Gespräche führen und zuständig sind, im Nachgang der Gespräche regelmäßig die Gespräche, sowie eigene Grenzen und Belastungen reflektieren; sie beraten sich kollegial. Bei Bedarf wird die Fachstelle hinzugezogen.

Die begleitenden Personen wissen um die Möglichkeiten wie kollegiale Beratung, Supervision und Coaching und nehmen sie bei Bedarf in Anspruch. Diese Angebote sind auf

dem Dienstweg bei Abteilung P zu beantragen und werden von der Landeskirche entsprechend den Richtlinien finanziell gefördert.

Wenn der Vorfall im Bereich der Ehren- und Hauptamtlichen bekannt ist, zielen bedarfsweise Reflexions- und Informationsgespräche auf Verarbeitung und Aufarbeitung.

13.3.3 Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

Während der Bearbeitung eines Vorfalls sind die Schritte des Schutzkonzeptes zu überprüfen. Änderungsbedarf wird von den bearbeitenden Hauptamtlichen dokumentiert.

Im Anschluss werden die Änderungsvorschläge mit dem Dekan und den zuständigen Verantwortlichen besprochen und eingearbeitet.

Die Änderungen und das aktualisierte Schutzkonzept sind in allen Geltungsbereichen bekannt zu geben. Die zuständigen Verantwortlichen der Arbeitsbereiche sollen bei ihren Teambesprechungen das geänderte Schutzkonzept thematisieren.

Das Dekanatsbüro gibt die Änderungen an die Kirchengemeinden weiter.

14. Vernetzung und Kooperation

Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde streben an, eine enge Zusammenarbeit zum Umgang mit sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der eigenen Strukturen als auch mit externen Kooperationspartner*innen, Einrichtungen und Fachberatungsstellen zu etablieren. Dieser Austausch bietet folgende Chancen:

- Die Fachlichkeit in diesem Bereich wird vertieft.
- Die Handlungssicherheit wird durch gegenseitigen Austausch erhöht.
- Durch neue Perspektiven von außen ermöglicht wertvolles Feedback die Verbesserung präventiver Maßnahmen.
- Die Mitarbeitenden im Pfarrbüro/der Kirchengemeinde recherchieren regelmäßig, ob es in der Region bestehende Austauschnetzwerke gibt, in denen eine Beteiligung möglich ist. Diese werden im Anhang dargestellt.

In unserem Einzugsgebiet gibt es folgende Fachberatungsstellen, die der Kirchengemeinde vor Ort für als Beratungskontakt zur Verfügung stehen:

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt des Diakonischen Werks Traunstein

Triftweg 36, 83278 Traunstein

Telefon: (0176) 24 27 48 75

Frauen helfen Frauen – Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, Kinder und Jugendliche im Landkreis Mühldorf

Stadtplatz 5, 84478 Waldkraiburg

Telefon: (08638) 83 79 7

E-Mail: info@fhf-lkr-muehldorf.de; beratung@fhf-lkr-muehldorf.de

Web: <https://fhf-lkr-muehldorf.de>

Frauen helfen Frauen – Beratungsstelle für sexuelle und häusliche Gewalt Burghausen

Berchtesgadener Str. 3, 84489 Burghausen

Telefon: (08677) 70 07

E-Mail: beratungsexuelleGewalt@fhf-burghausen.de

Web: <https://fhf-burghausen.de>

- Einholen einer Rückmeldung durch die Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt in der ELKB zum vorliegenden Schutzkonzept

15. Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Präventionsarbeit sexualisierter Gewalt erfolgt über verschiedene Kommunikationswege. Ziel ist es, aktiv Stellung gegen sexualisierte Gewalt zu beziehen, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und anvertraute Menschen zu schützen.

15.1 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gilt daher:

- Das Leitbild dieses Schutzkonzeptes ist allen Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit bekannt.
- Die im Schutzkonzept beschriebenen Beschwerdewege und Ansprechpersonen sind allen Zielgruppen in der Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über die sie betreffenden Themen, wie Schulung, Interventionsleitfaden, Verhaltenskodex, Regeln für den digitalen Raum und die Ansprechpersonen, informiert.
- Das Engagement der Kirchengemeinde zum Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt wird in der Öffentlichkeit regelmäßig über geeignete Kommunikationswege und Medien transportiert.

15.2 Konkrete Maßnahmen

15.2.1 Verantwortungsvoller Umgang mit Fotos

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet auch Richtlinien für den digitalen Raum. Dazu zählen Maßnahmen zur Verhinderung digitaler Belästigung und zum verantwortungsvollen Umgang mit Fotos.

- Als Grundlage für die Veröffentlichung von Fotos gilt die Handreichung der EKD „Datenschutz bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos“ (https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2020/12/Handreichung_Verarbeitung_von_Fotos.pdf).
- Fotos von Kindern oder Jugendlichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angefertigt werden. Ebenso dürfen Fotos von erwachsenen Personen nur mit deren ausdrücklicher, in der Regel schriftlicher Einwilligung angefertigt werden.
- Bei Absprachen zur Veröffentlichung von Fotos wird der Verwendungszweck klar benannt. Bei Veröffentlichung von Bildern im Internet ist eine gesonderte Einwilligung nötig, da sich ein nicht überschaubarer Adressat*innenkreis ergibt.

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

- Fotos von Kindern und Jugendlichen werden nur verwendet, wenn es sich um Bilder aus Gruppensituationen oder um Gruppenfotos handelt.
- Der Verzicht auf Klarnamen und Verlinkungen zu persönlichen Profilen wahrt die Anonymität der Teilnehmenden und Ehrenamtlichen auf Fotos und Beiträgen in sozialen Medien.
- Es werden keine Bilder bzw. Beiträge veröffentlicht, die Personen bloßstellen.

Folgende Methoden können helfen zu verhindern, dass Fotos von Personen unkontrolliert verbreitet werden, z. B.:

- der Einsatz technischer Mittel, der auf der Homepage den Download weitestmöglich erschwert;
- die Reduktion der Fotoauflösung (Bildgröße) für das Internet, dass sie für eine anderweitige Nutzung oder einen Missbrauch uninteressant werden;
- fallbezogen abwägen, ob Fotos nur in gedruckten Publikationen genutzt werden.

15.2.2 Homepage

Auf der Homepage der Kirchengemeinde werden folgende Inhalte dauerhaft eingefügt:

- das Leitbild dieses Schutzkonzeptes;
- der Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregelungen für den digitalen Raum
- die Ansprechpersonen (Regelung zur Verschwiegenheit, Vorstellung, Aufgaben, Kontaktmöglichkeiten...);
- das Logo „Aktiv gegen Missbrauch“ und eine Verlinkung zu www.aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de;
- die Kontaktdaten der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB;
- Hinweise zu weiteren Beratungsangeboten für Betroffene;
- das Schutzkonzept zum Download.

Anlassbezogen gibt es Informationen auf der Homepage über:

- die Berufung und Vorstellung der Ansprechpersonen;
- die Einführung des Beschwerdemanagements;
- aktuell stattfindende bzw. durchgeführte Präventionsschulungen;
- weitere aktuelle Themen.

15.2.3 Gemeindebrief/ Einrichtungspublikation

Im Gemeindebrief werden folgende Inhalte dauerhaft eingefügt:

- ein Hinweis, wo auf der Kirchengemeinde-Homepage weiterführende Informationen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt abrufbar sind;
- die Kontaktdaten der Ansprechpersonen.

Im Gemeindebrief wird immer wieder informiert über:

- die Berufung und Vorstellung der Ansprechpersonen;
- die Kontaktdaten der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB;
- die Kontaktdaten der kooperierenden regionalen Beratungsstelle;
- die Einführung des Beschwerdemanagements;

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Burgkirchen / Alz

- aktuell stattfindende/ durchgeführte Präventionsschulungen;
- weitere aktuelle Themen.

15.2.4 Schaukästen/ Pinnwände

Im Schaukasten sind folgende Inhalte zu finden:

- *Kontaktdaten der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt*

16. Beschäftigtenschutz

16.1 Allgemeine Informationen

Das Präventionsgesetz der ELKB bezieht sich nicht nur auf sexualisierte Gewalt, die an Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und weiteren anvertrauten Personen in Kirche oder Diakonie verübt wird. Kirchliche Mitarbeitende können auch selbst Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Dies kann durch Kolleg*innen, Vorgesetzte oder den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschehen. Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund des Machtgefälles auf Aus- und Fortbildung, Supervision beziehungsweise Dienst- und Fachaufsicht zu legen.

„Ethische Grenzverletzungen in diesem Sinne sind die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses und des menschlichen Vertrauens, vor allem in Seelsorge, Beratung, Betreuung, Pflege, Unterricht und Erziehung sowie in kirchlichen und diakonischen Dienstverhältnissen; eine besonders schwerwiegende Form ethischer Grenzverletzung sind sexuelle Belästigungen. Die Problematik der sexuellen Belästigungen und der anderen ethischen Grenzverletzungen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit in Ausbildung, Fortbildung, Supervision, Dienst- und Fachaufsicht.“
(Präambel der Ordnung zum Beschäftigtenschutz (BeschSchO) vom 20. April 1999, RS 803).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spannt den rechtlichen Rahmen für diese Zielgruppe hin zum Beschäftigtenschutz. Hier finden sich Regelungen gegen Benachteiligung, gegen Diskriminierung und gegen (sexuelle) Belästigung. Der § 3 Abs. 4 AGG ist die Grundlage für das Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Mitarbeitende können sexualisierte Gewalt durch ihnen anvertraute Menschen, durch Ehrenamtliche, durch Kolleg*innen oder Dienstvorgesetzte erfahren.

Besonders verwerflich ist sexualisierte Gewalt dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden. Dies gilt insbesondere für Vorgesetzte, Personen mit Personalverantwortungs- und Ausbildungsfunktionen.

Nach dem Arbeitsrecht, dem kirchlichen Beamtenrecht und dem Pfarrerdienstrecht stellt jede sexualisierte Gewalt eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Verpflichtungen dar und kann für die belästigende Person arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche und

strafrechtliche Folgen haben. Sexuelle Belästigung wird im Regelfall zugleich eine erhebliche Störung des Friedens in dem betreffenden Arbeitsbereich bedeuten.

Alle kirchlich Mitarbeitende, insbesondere Vorgesetzte, sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sexuelle Belästigung nicht geduldet wird. Vorgesetzte sind außerdem dafür verantwortlich, dass auch Dritte durch kirchliche Mitarbeitende nicht sexuell belästigt werden und kirchliche Mitarbeitende vor sexueller Belästigung durch Dritte geschützt werden.

16.2 Schutz von betroffenen beruflichen Mitarbeitenden

Mögliche Straftatbestände, dienst- und arbeitsrechtliche Verstöße sind unmittelbar der*dem nächsthöheren nicht betroffenen Vorgesetzten zu melden.

Alle Personen unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht beide beteiligten Parteien (Betroffene*r und Vorgesetzte*r) schriftlich die Erlaubnis zur Informationsweitergabe erteilt haben.

Es ist dringend geboten, externe Beratung zu holen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der betroffenen Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Bearbeitung eines Meldefalls erfolgt in voller Transparenz und größtmöglicher Absprache der beteiligten Personen, insbesondere mit der betroffenen Person.

Sowohl den betroffenen Personen als auch den beschuldigten Personen steht es offen, sich vertrauensvoll an ihre Mitarbeitervertretung zu wenden.

16.3 Umgang mit/Schutz von beschuldigten Mitarbeitenden

Wie bei allen anderen Beschuldigungen, gilt auch hier zunächst die Unschuldsvermutung.

In diesem Kontext ist es dringend geboten, externe Beratung zu einzuholen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der beschuldigten Person sollen externe Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Sowohl den betroffenen Personen als auch den beschuldigten Personen steht es offen, sich vertrauensvoll an ihre Mitarbeitervertretung zu wenden.

16.4 Regelungen im Präventionsgesetz

„Die bislang bestehende Ordnung für den Beschäftigtenschutz vom 20. April 1999 (RS 803), die vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Diakonischen Rat erlassen wurde, wird von den Regelungen des Präventionsgesetzes überlagert und mit den bereits im Entstehen begriffenen und künftig weiter entstehenden Schutzkonzepten in Einklang zu bringen sein oder von diesen abgelöst werden. Ihre Änderung beziehungsweise Aufhebung wird parallel zur Erarbeitung des Rahmenkonzeptes erfolgen.“ (Präventionsgesetz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

Es ist geplant, für die den Beschäftigtenschutz betreffenden Regelungen ein separates Konzept zu formulieren im Sinne eines bereichsübergreifenden Schutzkonzepts. Es wird die gesetzlichen Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufnehmen und sich an dessen Handlungsempfehlungen orientieren.

17. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept hat der Kirchenvorstand 11.3.2025 beraten. Anschließend wurde es der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Überprüfung vorgelegt.

Nachdem die Rückmeldung von der Fachstelle eingearbeitet wurde, hat der Kirchenvorstand das vorliegende Schutzkonzept 14.5.2025 beschlossen.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig geprüft, spätestens alle fünf Jahre. Sollte eine Intervention notwendig sein, findet die Überprüfung und ggf. Anpassung des Schutzkonzepts spätestens nach Abschluss der Intervention statt.

Die nächste reguläre Überprüfung ist 2029.

18. Anlagen:

- A) Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz
- B) Verhaltensregeln im digitalen Raum
- C) Selbstauskunftserklärung
- D) Interventionsteam im Dekanat Traunstein und in der Kirchengemeinde
- E) Externe Fachstellen und Ansprechmöglichkeiten (Netzwerke)
- F) Beschwerde- und Mitteilungsbogen

A) Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz

Die Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander und mit Gott. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Diese Haltung findet Ausdruck im folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, z. B. Kinder und Jugendliche, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleg*innen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.
2. Ich trage dazu bei, dass durch meine Tätigkeit keine sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt möglich werden.
3. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst, pflege einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
5. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot (§3 PräVG) und nutze meine Funktion nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
6. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
8. Wenn ich bei meiner Tätigkeit eine Grenzüberschreitung bemerke oder von ihr erfahre, wende ich mich an eine der Ansprechpersonen oder an Fachberatungsstellen und lasse mich beraten.
9. Ich vermeide jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
10. Ich verpflichte mich, in meinem Aufgabengebiet verbindliche und konkrete Schutzvereinbarungen mit den anderen Mitarbeitenden zu treffen und einzuhalten.
11. Ich werde entsprechend dem Interventionsplan der Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz vorgehen, wenn ich sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt wahrnehme.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen wegen sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber umgehend meine Vorgesetzten.

Dieser Verhaltenskodex setzt den Grundrahmen für meine Tätigkeit mit mir anvertrauten Menschen. Ich bin über die Inhalte dieses Verhaltenskodex informiert und erkenne diese als verbindlich an.

.....
Ort, Datum	Name
.....
kirchliche Dienststelle	Unterschrift

B) Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Digitale Räume in all ihren verschiedenen Ausprägungen sind aus der gemeinsamen Arbeit nicht mehr wegzudenken. Soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzsysteme und viele weitere digitale Werkzeuge werden regelmäßig genutzt, um miteinander zu kommunizieren oder sich virtuell zu treffen. Ihre Nutzung birgt aber auch Risiken. So können digitale Räume für Cybergrooming, Cybermobbing oder verschiedene Formen von Übergriffen genutzt werden.

Folgende verbindliche Regelungen dienen dazu, diesen Risiken zu begegnen, sich für sichere digitale Räume einzusetzen und die anvertrauten Menschen zu schützen:

10. Der Umgang mit der eigenen Handynummern erfolgt reflektiert; ich nutze für die Kommunikation mit Teilnehmenden oder deren Sorgeberechtigten möglichst meine dienstliche Nummer.
11. Allen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird vom Dienstgeber eine dienstliche Rufnummer zur Verfügung gestellt.
12. Die Telefonnummern oder Email-Adressen von Teilnehmenden darf ich nicht ohne deren Einwilligung an andere weiterleiten oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen teilen.
13. Ich darf keinen privaten Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen über private digitale Kanäle (z. B. Messenger, Email, Social-Media- Plattformen) haben.
14. Ich halte mich bei der Nutzung von Messengerdiensten und anderen digitalen Werkzeugen an die Datenschutzverordnung der ELKB.
15. Ich administrierte die von mir genutzten digitalen Kanäle aktiv, um Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Kommentaren zu schützen.
16. Jede Form von digitaler Belästigung ist inakzeptabel. Findet diese statt, werde ich die Belästigung ansprechen und dokumentieren, damit die Dienststelle konkrete Interventionsmaßnahmen einleiten kann.
17. Ich bin darüber informiert, dass ich mich an die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde wenden kann, wenn ich mich online belästigt oder bedroht fühle, und informiere darüber auch die Teilnehmer meiner Veranstaltungen.
18. Ich biete in der digitalen Kommunikation mehrere Möglichkeiten an (z. B. Emailverteiler, Newsletter, Messenger), damit Teilnehmende und Mitarbeitende selbst entscheiden können, welche Wege sie nutzen wollen.

Weitere Informationen:

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_aktualisiert.pdf

Ich wurde über die Inhalte dieser Verhaltensregeln im digitalen Raum informiert und erkenne diese als verbindlich an.

.....
Ort, Datum	Name
.....
kirchliche Dienststelle	Unterschrift

C) Selbstauskunftserklärung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
kirchliche Dienststelle

D) Interventionsteam im Dekanatsbezirk Traunstein und in der Kirchengemeinde

1. Dekan*in (Verfahrensleitung)

Dekan Peter Bertram, Traunstein

Telefon: 0861/98967-14

Email: peter.bertram@elkb.de

*(oder der/die von ihm benannte Vertreter*in im Verhinderungsfall; über das Dekanat erfahrbar)*

2. Stellvertretende Dekan*in (zugleich mit besonderer Erfahrung Bereich Kindergärten)

Pfarrerin Andrea Klopfer, Burgkirchen;

Telefon: (08 67 9) 96 99 07

Email: andrea.klopfer@elkb.de

3. Präventionsbeauftragte*r im Dekanatsbezirk Traunstein

Pfarrerin Daniela Herrmann, Traunstein

Telefon: (01 71) 96 96 94 2

Email: daniela.herrmann@elkb.de

(gleichzeitig auch Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Dekan und verantwortlichen Stellen der ELKB)

4. Person mit benötigter Fachexpertise / Erfahrene Fachkraft

Claudia Lewien, Traumatherapeutin Altötting;

Telefon: (01 74) 6 83 52 33

Email: claudia.lewien@elkb.de

5. Weitere Person mit benötigter Fachexpertise / Erfahrene Fachkraft (zugleich mit besonderer Erfahrung Seniorenarbeit)

Diakon Michael Soergel, Diakonie im Achantal;

Telefon: (08 64 1) 78 10

Email: michael.soergel@elkb.de

6. ggf. fallbezogen eine Person, die gegenüber der beschuldigten Person weisungsbefugt ist.

Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde Burgkirchen/Alz:

Name: Dorothea Neubauer

Email: dorothea.neubauer@elkb.de

Name: Udo Eisleben

Email: udo.eisleben@elkb.de

E) Externe Fachstellen und Ansprechmöglichkeiten

Stand: März 2025

Regionale Angebote

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt Diakonischen Werk Traunstein

Triftweg 36, 83278 Traunstein

Telefon: (0176) 24 27 48 75

Frauen helfen Frauen – Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, Kinder und Jugendliche im Landkreis Mühldorf

Stadtplatz 5, 84478 Waldkraiburg

Telefon: (08638) 83 79 7

email: info@fhf-lkr-muehldorf.de oder beratung@fhf-lkr-muehldorf.de

<https://fhf-lkr-muehldorf.de>

Erreichbarkeit: Mo, Di, Do: 09:00 - 17:30 Uhr

Mi: 09:00 - 19:00 Uhr

Fr: 09:00 - 15:00 Uhr

Frauen helfen Frauen – Beratungsstelle für sexuelle und häusliche Gewalt Burghausen

Berchtesgadener Str. 3, 84489 Burghausen

Telefon: (08677) 70 07

email: beratungsexuellegewalt@fhf-burghausen.de

<https://fhf-burghausen.de>

Erreichbarkeit: Mo bis Fr 09.00 – 16.00 Uhr

Telefonischer Bereitschaftsdienst: Mo bis Fr 18.00 – 22.00 Uhr

Sa, So, Feiertag von 10.00 – 22.00 Uhr

Zuständige Opferschutzbeauftragte der Polizei

KPI Traunstein: Frau Dominik

Telefon: (0861) 98 73 – 4 13

Polizeipräsidium Oberbayern Süd: Frau Wagner

Telefon: (08031) 2 00 – 10 88

Hintergrundinformation:

Die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern. Als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kriminalitätsoffer informieren und unterstützen sie in den Bereichen:

- Gewalt im familiären Bereich / Häusliche Gewalt
- Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern
- sexuelle Gewalt gegen Erwachsene
- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Stalking / Nachstellung.

Dabei klären sie über den Ablauf eines Strafverfahrens und über Opferrechte auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her.

Quelle: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/beauftragte-der-polizei-fuer-kriminalitaetsopfer/index.html> – aufgerufen am 20. November 2023

Weißer Ring – Außenstelle Traunstein

Telefon: (01 51) 55 16 47 27

email: traunstein@mail.weisser-ring.de

<https://traunstein-bayern-sued.weisser-ring.de>

Weißer Ring – überregional

Telefon: 116 006 (täglich 7 – 22 Uhr)

<https://weisser-ring.de>

Hintergrundinformationen:

Der „Weiße Ring“ hilft Ihnen, wenn Sie Opfer von Kriminalität und Gewalt geworden sind: Über das Opfer-Telefon 116 006, die Onlineberatung oder bundesweit persönlich vor Ort.

Überregionale Angebote:**Zentrale Anlaufstelle – unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie**

Telefon: (0800) 50 40 112

email: zentrale@anlaufstelle.help

<https://www.anlaufstelle.help>

Terminvereinbarung telefonische Beratung:

Mo: 14.00 – 15.30 Uhr,

Di, Mi, Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Ansprechstelle für Betroffene

Telefon: (089) 55 95 335

email: ansprechstellesg@elkb.de

Evangelische Telefonseelsorge

Telefon: (0800) 111 0 111 (gebührenfrei, anonym, rund um die Uhr)

<https://www.telefonseelsorge.de>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Telefon: (0800) 22 55 530

email: info@hilfe-portal-missbrauch.de

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

F) Beschwerde- und Mitteilungsbogen

An:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Eichendorffring 12, 84508 Burgkirchen

zu Händen:

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

E- Mail:

Beschwerde- Mitteilungsdokumentation

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Eichendorffring 12, 84508 Burgkirchen

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift